

Zur urgermanischen Phraseologie

von Ramón Boldt (FAU Erlangen-Nürnberg)

Die Phraseologie ist eine verhältnismäßig junge wissenschaftliche Disziplin und von der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft bis auf wenige Ausnahmen z.B. im Rahmen der Untersuchungen zur „Indogermanischen Dichtersprache“ kaum berührt worden, obwohl, „[w]as nun für einzelne Laute, Wortbildungselemente, Wörter gilt, [...] man auch mit gleichem Recht für Fügungen mehrerer Wörter, Syntagmata, Phrasen annehmen [darf].“¹ Wenngleich heute eine nicht mehr überschaubare Menge an phraseologischen Untersuchungen, auch historischen, vorliegt, gibt es weiterhin kaum historisch-vergleichend ausgerichtete Arbeiten. Der Vortrag soll einen Einblick gewähren in einen Teilbereich meiner Promotion mit dem Titel „Vergleichende Phraseologie der altgermanischen Sprachen. Eine Untersuchung anhand der ältesten Rechtstexte“, mit der ich ein Stück dieser Lücke schließen will. Neben der Arbeit an ausgewählten altenglischen, althochdeutschen, mittelhochdeutschen (mitteldeutschen sowie oberdeutschen) und niederdeutschen, altfriesischen und altnordischen Rechtstexten steht die Rekonstruktion möglicher schon urgermanischer Phraseme im Mittelpunkt der Arbeit und schließlich im Fokus des Vortrages.

Als Phraseme verstehe ich – und damit folge ich der heute weitgehend akzeptierten Ansicht – polylexikalische Wortverbindungen von relativer Festigkeit.² Idiomatizität ist kein entscheidendes Kriterium, es werden auch Kollokationen berücksichtigt, weshalb es sich also um Phraseologie *im weiteren Sinne*³ handelt. Untersucht werden adverbiale, verbale und nominale Syntagmen, Funktionsverbgefüge, Paar- und Drillingsformeln, Routine-, Begrüßungs-, und Fluchformeln, Vergleiche, phraseologische Termini und Sprichwörter vor allem in ihrer Sonderform der Rechtssprichwörter.⁴ Eine Sonderrolle nehmen die zwischen Lexikon und Syntax stehenden Phraseoschablonen ein.⁵

Besonders in historischen Texten kann es Probleme bereiten, wenn *potentiell* phraseologische Wortverbindungen nur einfach belegt sind und somit auch ad hoc-Bildungen des jeweiligen Schreibers sein könnten. Wie auch in Phonologie und Morphologie kann der Sprachvergleich hier Abhilfe schaffen, indem Material aus verwandten Sprachen herangezogen wird. Was Otto Hoffmann schon 1885 für die Paarformeln postuliert, soll hier für das gesamte phraseologische Material gelten:

„[I]ch will die Formeln [die Paarformeln, R.B.] der verschiedenen germanischen Mundarten vergleichen und gehe dabei von dem Grundsatz aus, dass eine Formel, die ihre sinnliche und lautliche Entsprechung in zwei oder mehreren Mundarten findet, schon der Sprache derjenigen Zeit angehört, in der jene Mundarten noch vereinigt waren.“⁶

¹ Schmitt, 2.

² Im Trierer (HiFoS-)Kreis um Natalia Filatkina ist in letzter Zeit vermehrt von „Formelhafter Sprache“ die Rede, zu der unter anderem auch Einwortlexeme gezählt werden und der (relative) Festigkeit in historischen Texten mit guten Gründen als „seltene Ausnahme“ kritisiert; Filatkina, 159.

³ Vgl. Burger, 14.

⁴ Vgl. Friedrich, 23ff.

⁵ Zu diesem Thema erarbeite ich aktuell einen Aufsatz mit dem Arbeitstitel *Phraseoschablone und Variation in mittelhoch- und mittelniederdeutschen sowie altenglischen Rechtstexten*, der voraussichtlich 2020 erscheinen wird.

⁶ Hoffmann, 19.

Meine Lektüreauswahl orientiert sich am möglichst hohen Alter der Quellen sowie der größtmöglichen Abdeckung geografischer Räume. Abgeschlossen ist bisher (November 2019) die Untersuchung der altenglischen Quellen, vornehmlich Codices früher englischer Könige sowie die ags. Chronik, ahd. Quellen (Straßburger Eide, Priestereid, Lex Salica, Trierer Capitulare), zweier niederdeutscher (Braunschweig, Lübeck), eines mittel- (Mühlhausen) und dreier oberdeutscher (Freiburg, Augsburg, Bern) Stadtrechtstexte sowie des ebenfalls mnd. Sachsenspiegels. Bis zum Kolloquium im März sollen die deutschen Quellen abgeschlossen und die Arbeit an den friesischen fortgeschritten sein. Daneben habe ich vereinzelt bereits Ergebnisse aus der Sekundärliteratur zum Friesischen und Nordischen eingearbeitet, systematisch geschieht dies erst am Ende meiner eigenen Quellenauswertung.

Ein urgermanisches Phrasem soll hier rekonstruiert werden, wenn mindestens zwei Entsprechungen in den Einzelsprachen vorliegen, wobei das Vorhandensein nur hoch- und niederdeutscher Varianten als nicht ausreichend betrachtet wird. Dieses recht mechanische Vorgehen ist dabei provisorisch, letztlich soll für alle Phraseme im Einzelfall entschieden werden, ob tatsächlich gemeinsames Erbe vorliegen kann.

Bisher konnte ich so etwa 20 Phraseme rekonstruieren, wovon hier exemplarisch 3, im Vortrag selber einige mehr präsentiert werden sollen:

**aiþa*ⁿ *swarjana*ⁿ '(einen) Eid schwören' (verbales Syntagma)

ae. *apas swor* '(er) schwor Eide' (Parker Chronicle 874)

ahd. *eid ... gesuor* '(einen) Eid ... schwor' (Straßburg 28)

mnd. *menedhe sworen* '(einen) Meineid geschworen' (Lübeck 164)

mhd. (od.) *eit swern* '(einen) Eid schwören' (Freiburg Epilog; häufig in Augsburg, u.a. 53, 59, 106)

**meði rehtō* ',mit Recht, gesetzmäßig, auf rechtlicher Grundlage' (adverbiales Syntagma)

ae. *mid rihte* ',ds.' (u.a. Eadweard II 2; Parker Chronicle 1070)

ahd. *mit rehto* ',ds.' (Priestereid 57; Straßburg 19)

mnd. *mit rechte* ',ds.' (Braunschweig 16; häufig in Sachsenspiegel, u.a. I 9.5. II 2.14)

mhd. (od.) *mit rehte* ',ds.' (häufig in Augsburg, u.a. 10.10, 14.22)

**sehwana*ⁿ *andi hauzijana*ⁿ ',sehen und hören = wahrnehmen' (Paarformel)

ae. *geseah oððe gehyrde* ',(er) sah und hörte' (Eadgar W 6.1)

ahd. *gisihto ... gihorida* ',(dass ich) gesehen (und) gehört (habe)' (Lorscher Beichte 3r, 21; nach Filatkina 2018b, 135)

mnd. *sut oder horet* ',(wer) sieht oder hört' (Lübeck Ro; Sachsenspiegel I 33; I 54.3; II 6.2)

mhd. *sien undi hoirin* ',sehen und hören (3.Pl.)' (Mühlhausen 9.1)

mhd. (od.) *sahin unde horton* ',sahen und hörten (3.Pl.)' (Freiburg 33; Augsburg 50, 53; Bern 339)

Literatur:

- Burger, Harald: *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*: Berlin 2015.
- Filatkina, Natalia: *Historische Formelhafte Sprache*: Berlin 2018.
- : *Historische formelhafte Wendungen als Konstruktionen. Möglichkeiten und Grenzen der diachronen Konstruktionsgrammatik*. In: Ziem, Alexander (Hrsg.): *Linguistik online* 90/3, 115–143: Bern 2018. (= Filatkina 2018b).
- Friedrich, Jesko: *Phraseologisches Wörterbuch des Mittelhochdeutschen*: Berlin 2012.
- Hoffmann, Otto: *Reimformeln im Westgermanischen*: Darmstadt 1885.
- Schmitt, Rüdiger: *Dichtung und Dichtersprache in indogermanischer Zeit*: Wiesbaden 1967.

Quellen:

- Augsburg = Meyer, Christian: *Das Stadtrecht von Augsburg*: Augsburg 1872.
- Bern = *Fontes Rerum Bernensium: Bern's Geschichtsquellen*. (2), 339: Bern 1877.
- Braunschweig = Henselmann, Ludwig: *Das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Statuten und Rechtebriefe*: Braunschweig 1873.
- Eadgar W = Liebermann, Felix: *Die Gesetze der Angelsachsen. Text und Übersetzung*, 206–214: Cambridge 2015.
- Eadward II = Liebermann, Felix: *Die Gesetze der Angelsachsen. Text und Übersetzung*, 140–145: Cambridge 2015.
- Freiburg = Blattmann, Marita: *Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer*. Band 1: *Untersuchung*: Freiburg 1991.
- Lübeck = Korlén, Gustav: *Norddeutsche Stadtrechte. 2, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen*: Lund 1951.
- Mühlhausen = *Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch: aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts*: Weimar 1934.
- Parker Chronicle = Bately, Janet: MS A. in: Dumville, David; Keynes, Simon (Ed.): *The Anglo-Saxon Chronicle: A collaborative Edition* (3): Cambridge 1986.
- Priestereid = Braune, Wilhelm; Ebbinghaus, Ernst: *Althochdeutsches Lesebuch*, 57: Tübingen 1994.
- Sachsenspiegel = Eckhard, Karl August: *Sachsenspiegel. Landrecht*: Hannover 1995.
- Straßburg = Braune, Wilhelm; Ebbinghaus, Ernst: *Althochdeutsches Lesebuch*, 56f.: Tübingen 1994.